

Inquisition - die Selbstverhandlung der Schuldzuweisung

Im Mittelalter standen sich zwei Metaphern gegenüber, mit denen die Unterscheidung von Glaubenswahrheit und Wissenswahrheit beschrieben wurde: das Buch des Heiligen Geistes (die Bibel) und das Buch der Natur.

"Beide gehen von Gott aus: Die Bibel ist 'vom Heiligen Geist diktiert' und die Natur ein 'getreuer Diener Gottes'.¹

Das Problem, das dadurch entstand, dass die Bibel als Wort Gottes, also als absolute Wahrheit galt, aber sowohl im Hinblick auf Informationserzeugung als auch auf unterschiedliche Mitteilungsformen widersprüchlich auslegbar war und sich dadurch ihr Wahrheitsanspruch relativierte, löste sich dadurch, dass dieses Problem ab- und aufgeblendet werden konnte, um je nach Bedarf unterschiedliche Auslegungen und Begründungen zu ermöglichen oder zu verhindern. Das Problem des Anspruches absoluter Wahrheit stellte sich geschichtlich erst dann, als Alternativen zur Glaubenswahrheit beobachtbar wurden: die Rechtswahrheit und die Wissenswahrheit. Die Entwertung der multifunktionalen, kultischen Schicksalswahrheit (der Wahrsagung) und ihres Vielgötterhimmels durch die beginnende Ausdifferenzierung der monotheistischen Religion, der Wissenschaft, der Politik, des Rechts, der Wirtschaft und der Technik² verschärfte die Differenzen von Glauben, Wahrheit, Gerechtigkeit, Macht, Knappheit und unauffälligem technischen Funktionieren. Wir gehen davon aus, dass der diesseitige 'Höllenslärm' der Inquisition (oder präziser gesagt: inquisitorischer Verfahrenssysteme) die Möglichkeit eröffnet, die für Bewusstsein, Psyche und Körper quälenden Prozesse der Ausdifferenzierung, also der Evolution der Kommunikation, zu beobachten und zu beschreiben³.

Die Inquisition wird in der Regel sowohl wissenschaftlich als auch im Rahmen von Alltagskommunikation als Fehlentwicklung oder als "Wildwuchs im rechtsfreien Raum"⁴ thematisiert und moralisiert. Wir fragen uns dagegen, wie schon öfter im Verlaufe dieser Untersuchungen, anders, indem wir den Fokus darauf richten, für welches andere gesellschaftliche Problem Inquisition als Lösung beobachtet werden kann.

"Ist ein Christ oder eine Christin ungläubig und beschäftigt sich mit Zauberei oder mit Giftmischerei und werden (sie) dessen überführt, die soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen. Ein Richter, der ein Verbrechen nicht richtet, der ist desselben Gerichts schuldig, das

¹ Ginzburg, Carlo: Spuren einer Paradigmengabelung: Machiavelli, Galilei und die Zensur der Gegenreformation. In: Spur. Frankfurt 2007.

² Erziehung, Kunst und Sport vernachlässigen wir hier aus thematischen Gründen.

³ Dies ist im Rahmen dieses Buches nur enorm verknüpft und auf das Thema fokussiert möglich.

⁴ Nehlsen-von Stryk, Karin: Reinigungseid und Geständniserzwingung: die beiden Gesichter spätmittelalterlicher Strafrechtspflege. In: Richard H. Helmholz (Hrsg.): Grundlagen des Rechts: Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag. Paderborn 2000, S.621-641

über jenen (Täter) ergehen sollte".⁵

Das Zitat aus dem Rechtsbuch 'Sachsenspiegel' nennt vier Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die finale Strafe des Verbrennens des Körpers in Gang gesetzt wird. Die verdächtige Person, egal ob männlich oder weiblich, musste christlichen Glaubens sein, aber gleichzeitig ungläubig; sie musste sich mit Zauberei oder Giftmischerei beschäftigt haben und musste überführt sein. Die Ungläubigkeit, also der falsche Glaube verwies auf Sünde, auf den Sünder als Individuum und auf sein sündiges, das heißt falsches Handeln. Die falschen Handlungen, die ein Individuum als sündig auswiesen, wurden als Zauberei und Giftmischerei näher bestimmt. Wir erinnern uns dabei an den Text des Kirchenlehrers Tertullian, der den Götzendiener als einen Mörder an sich selbst, den Hinterhalt als Irrtum und die Mordwaffe als Beleidigung Gottes beschrieb - der Zorn Gottes musste also unvermeidlich das (vermutlich) vom Glauben abgefallene Individuum (egal welches) auf irgendeine Art und Weise (egal auf welche) treffen. Und wie wir sehen werden: es erwies sich auch als egal, wie ermittelt wurde, ob die Schuldvermutung wahr war oder nicht: die 'Egalité', die gleich Gültigkeit der Moderne, begann mit der Selbstoffenbarung inquisitorischer Verfahrenssysteme.

Wenn wir uns mit der Entstehung des Inquisitionsverfahrens am Beginn des 13. Jahrhunderts beschäftigen, stellen wir erstaunt fest, dass es nicht auf Hexerei oder Ketzerei, sondern auf ein ganz anderes Problem bezogen war: es ging um die Wirkungslosigkeit der Bekämpfung von Korruption im Rahmen der Organisation Kirche. Unter Papst Innozenz III. wurde diese Wirkungslosigkeit als kausale Wirkung unzulänglicher Prozessverfahren bewertet und die gängigen kirchenrechtlichen Disziplinarverfahren Akkusation und Infamation sollten verbessert werden, um der vermuteten Verantwortlichen habhaft zu werden und dadurch die Korruption einzudämmen. Die Korruption der Entscheidungsverfahren der Organisation Kirche hatte geschichtlich sehr früh in Form des Nepotismus und der Simonie⁶ die Personalentscheidungen der Kirche und die Untertunnelung der Schichtordnung der mittelalterlichen Gesellschaft ermöglicht, wobei beim Nepotismus Personalentscheidungen durch Verwandtschaft und bei der Simonie durch Bezahlung programmiert wurden - und nicht durch Ernennung oder Weihe der zum Zölibat verpflichteten Priester. Das Zölibat sollte Ämtervererbung ausschließen, die dann, in anderer Form durch Nepotismus und Simonie wieder einschließbar war. Das führte dazu, dass sich die Herrschaft des obersten Stellvertreter Gottes, des Papstes, aus den Leistungen des klerikalen Patronagesystems ermitteln musste und daher knapp war: die Personalentscheidungen und die Rangordnung der Kirche wurden nicht nur durch adelige Herkunft, sondern vorwiegend durch vermittelnde Kontaktangebote und, falls diese knapp waren, durch Güter- oder Leistungsangebote entschieden.

⁵ Sachsenspiegel ca. 1230 n.Ch., Online Dokument: Zweites Buch Landrecht, Bild 88.

<http://www.sachsenspiegel-online.de/cms/meteor/toc.html>. 11.9.2007

⁶ Beim Nepotismus wurden Personalentscheidungen durch Verwandtschaft und bei der Simonie durch Bezahlung programmiert - und nicht durch Ernennung oder Weihe der zum Zölibat verpflichteten Priester. Das Zölibat sollte Ämtervererbung ausschließen, die dann durch Nepotismus und Simonie wieder einschließbar war.

Der kirchliche Prozess verfügte über zwei Verfahrensweisen, das Akkusationsverfahren und das Infamationsverfahren. Beim Akkusationsverfahren hatte die klagende Person die volle Beweislast zu tragen, was dazu führte, dass sich bei Prozessen gegen hohe Würdenträger immer seltener Ankläger fanden, da die Netzwerke der kirchlichen Patronage (wie alle Netzwerke) ihre Identitätskontrollen durch die Differenz von loyal und illoyal erzeugten. Wer sich als Ankläger zur Verfügung stellte, musste mit der Zurechnung von Illoyalität rechnen und riskierte den Ausschluss aus dem Netzwerk. Das Akkusationsverfahren enthielt zwar die Möglichkeit der Beweisführung, aber es konnte in nicht entscheidbaren Situationen zum Gottesurteil kommen, das, wenn sich der Beschuldigte als unschuldig erwies, zu negativen Konsequenzen für den Kläger führte.

Das Infamationsverfahren gründete sich dagegen auf Gerüchte. Wenn eine 'mala fama', ein denunzierendes (aber glaubwürdiges!) Gerücht die höchsten Würdenträger erreichte, konnten sie ohne Anklage ein Verfahren gegen diejenigen Personen einleiten, auf die sich das Gerücht denunzierend bezog. Das Infamationsverfahren sah keine Beweisführung vor, sondern die angeschuldigte Person konnte, nachdem die Gültigkeit der 'mala fama' vom Gericht festgestellt worden war, gestehen oder leugnen.

"Im Falle der Leugnung hatte er sich von dem Vorwurf zu reinigen, was durch die Ableistung eines Reinigungseides mit Eideshelfern geschah oder aber, falls jemand eines solchen Eides nicht für würdig befunden wurde, durch ein Ordal, ein Gottesurteil. Diese Arten der Reinigung, die erst allmählich Eingang in den kanonischen Prozeß gefunden haben, sind germanisch-fränkischen Ursprungs".⁷

...
...

⁷ Steinhauer, Eric W.: Von der Inquisition zur Lehrbeanstandung: ein historischer Rückblick. In: Reimund Haas; Eric W. Steinhauer (Hrsg.): Die Hand des Herrn hat diesen Weinberg angelegt und ihn gepflegt. Münster 2006. S.289-305.